

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/151

MGO Musikgesellschaft Oensingen, 4702 Oensingen: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung der Musikgesellschaft

1. Erwägungen

Die MGO Musikgesellschaft Oensingen ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung der Musikgesellschaft. Am 23. Juni 2017 soll die neue Musikuniform in einem festlichen Anlass eingeweiht werden und gleichzeitig das 25-jährige Bestehen des Vereins gefeiert werden. Der MGO Oensingen hat zurzeit 42 Aktivmitglieder, die Ausgaben für die Neuuniformierung belaufen sich laut Kostenvoranschlag auf Fr. 77'297.75, das Defizit wird mit Fr. 30'077.10 aufgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Der MGO Musikgesellschaft Oensingen ist an die Neuuniformierung ein Projektbeitrag von Fr. 7'700.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen – ohne schlüssige Begründung – vom budgetierten Aufwand/ Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.
- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag, unter Vorbehalt von Ziff. 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheins zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82518) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (5) kr/MGO_Oensingen.doc

Amt für Kultur und Sport (10)

MGO Musikgesellschaft Oensingen, Patrick Luder, Bienkenstrasse 21, 4702 Oensingen